

## Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Jagdgenossenschaftsversammlung 2022 am 25.07.2022	Seite 1
II.	Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einer Wettbürosteuer - Wettbürosteuersatzung	Seite 1
III.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Schlosserarbeiten – Umbau und Sanierung Geschäftshaus Wormserstr. 8	Seite 4
IV.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Malerarbeiten – Umbau und Sanierung Geschäftshaus Wormserstraße 8	Seite 7
V.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Jahresvertrag Tief- und Straßenbau 2022	Seite 9
VI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 19.07.2022	Seite 11

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

## **I. Bekanntmachung über die Jagdgenossenschaftsversammlung 2022**

Am Montag, dem 25. Juli 2022, findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadtrates der Stadt Speyer, Maximilianstr. 11-13, die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft des Stadtkreises Speyer statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- 1.) Haushaltsrechnung 2019, 2020 und 2021
- 2.) Entlastung des Jagdvorstandes 2019, 2020 und 2021
- 3.) Haushaltsplan 2022
- 4.) Änderung Jagdpachtverhältnisse
- 5.) Bericht des Leiters der Arbeitsgruppe Feldwegeausbau, Grabenreinigung und Heckenschnitt
- 6.) Bericht des Kreisjagdmeisters
- 7.) Verschiedenes

Stefanie Seiler  
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Speyer

FB1-130

## **II. Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einer Wettbürosteuer – Wettbürosteuersatzung – WbStS – vom 24.06.2022**

Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl.S. 21), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Speyer erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Speyer, in dem Sport- und Tierwetten aller Art vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen

**Telefon**  
(06232) 142383  
**Telefax**  
(06232) 142498  
**E-Mail**  
poststelle@stadt-speyer.de  
**Internet**  
www.speyer.de

Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.

- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Ein Steuerschuldverhältnis besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 3 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

### **§ 6 Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs. 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Speyer - Steuerverwaltung - auf einem amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a.) Name und Anschrift des Betreibers
  - b.) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
  - c.) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Speyer – Steuerverwaltung - die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
  - (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuerschuldner der Steuerverwaltung der Stadt Speyer gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Speyer eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 5 selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 3 fort.

## **§ 8 Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i.V.m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in den Betriebsstätten bzw. den Geschäftsräumen in Speyer unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a.) § 6 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- b.) § 6 Abs. 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c.) § 7 Abs. 2 (Abgabe der Steuererklärung)
- d.) § 9 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e.) § 9 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2022 in Kraft.

Speyer, den 24.06.2022  
Stadtverwaltung  
gez. Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

---

### III. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Schlosserarbeiten – Umbau und Sanierung Geschäftshaus Wormserstr. 8  
Vergabenummer **SSPE-2022-0059**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer



IHRE BEHÖRDENUMMER  
Wir lieben Fragen

**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

Seite 4

Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)

- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
  - schriftlich
  - elektronisch in Textform
  - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
  - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Wormserstr. 8  
67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
siehe LV
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Arbeiten: 32. KW 2022  
Ende der Arbeiten: 33. KW 2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
[AI Vergabeplattform - Administration Intelligence AG \(vmstart.de\)](#)
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 15,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 06.07.2022, 10:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)  
Ablauf der Bindefrist: 05.08.2022
- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabeplattform [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Mittwoch, 06. Juli 2022, 10:00 Uhr im Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.

- t) Sicherheitsleistungen: Keine
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei vergleichbare Referenzeigenerklärungen gem. den Vorgaben in Formblatt 124ZVS (444ZVS)
- Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Geschäftsjahren (mit Leitungspersonal)
- gültige Gewerbeanmeldung
- gültiger Handelsregisterauszug
- gültige Eintragung in die Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse\*\*)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen \*)
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes \*)
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft \*)

\*) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate

\*\*\*) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist

Weitere Nachweise, Unterlagen, etc. welche auf gesondertes Verlangen einzureichen sind:

- Nachweis der Schweißerprüfung
- Nachweis über ausgebildete Schweißaufsichtspersonen

- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
- ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier



**Stadt Speyer**

110/Mü

FB 1-110

Amtsblatt 24.06.2022

Seite 6

#### IV. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Malerarbeiten – Umbau und Sanierung Geschäftshaus Wormserstr. 8  
Vergabenummer **SSPE-2022-0064**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
  - schriftlich
  - elektronisch in Textform
  - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
  - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Wormserstr. 8  
67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Durchführung von Malerarbeiten (näheres siehe LV)
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Arbeiten: KW 31/2022  
Ende der Arbeiten: KW 33/2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
[AI Vergabeplattform - Administration Intelligence AG \(vmstart.de\)](#)
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 15,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 13.07.2022, 10:30 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)  
Ablauf der Bindefrist: 12.08.2022



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Mittwoch, 13. Juli 2022, 10:30 Uhr im Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen: Keine
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei vergleichbare Referenzeigenerklärungen gem. den Vorgaben in Formblatt 124ZVS (444ZVS)
- Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Geschäftsjahren (mit Leitungspersonal)
- gültige Gewerbeanmeldung
- gültiger Handelsregisterauszug
- gültige Eintragung in die Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse\*\*)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen \*)
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes \*)
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft \*)

\*) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate

\*\*\*) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

Seite 8

- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
- ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

FB 1-110

---

## V. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Jahresvertrag Tief- und Straßenbau 2022  
Vergabenummer **SSPE-2022-0067**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Stadtgebiet Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Ausbesserung und Reparaturen, einschließlich der Beseitigung von Gefahrenstellen an Straßen, Wegen, Plätzen in der Stadt Speyer
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Arbeiten: Spätestens 18 Werktage nach Zuschlagserteilung;  
spätester Beginn ist der 01.09.2022  
Ende der Arbeiten: 28.02.2023
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
[AI Vergabeplattform - Administration Intelligence AG \(vmstart.de\)](#)
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.

Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 15,00 fällig.

- n) entfällt
- o) Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 14.07.2022, 11:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)  
Ablauf der Bindefrist: 14.08.2022
- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Donnerstag, 14. Juli 2022, 11:00 Uhr im Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen: Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung 5%  
Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche 3%
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.  
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.
- Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse und des Finanzamtes
  - Gewerbeanmeldung, Berufs-/Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer
  - qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
  - Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder testierte Jahresabschlüsse oder testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
  - Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis der angegebenen Referenzen



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

- Zahl der in den letzten drei Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte und gesondert ausgewiesenem technischen Leistungspersonal
- Nachweise über die technischen Fachkräfte in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen
- Nachweise über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt

- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
- ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier
  - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz; Stiftsstraße 9; 55116 Mainz

FB 1-110

---

Verbraucherberatung  
 Bahnhofstraße 1  
 67059 Ludwigshafen  
 Pressestelle 06131/28 48 85  
 Telefax 06131/28 48 66  
 energie@vz-rlp.de  
 www.verbraucherzentrale-rlp.de

## VI. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Frischluft muss rein – aber wie?

In jedem Haus, in dem Menschen wohnen, muss gelüftet werden – das weiß jeder. Die oft erwähnte „atmende Wand“ gibt es nicht – weder in gedämmten noch in ungedämmten Gebäuden. Und auch durch Fugen und Ritze in der Gebäudehülle kommt selbst in Altbauten zu wenig Luft rein, als dass man auf aktives Lüften verzichten könnte. Feuchtigkeit und weitere (Schad)Stoffe müssen raus aus dem Haus und Sauerstoff zum Atmen rein. Daher muss bei der Neubauplanung frühzeitig darüber nachgedacht werden, wie der Luftwechsel sichergestellt werden soll. Die Fensterlüftung ist die kostengünstigste Lösung – erfordert aber aktives Mitdenken. Wie lange mache ich die Fenster auf und wann muss man dran denken, sie auch wieder zu schließen, besonders, wenn man das Haus verlässt? Nach dem Schließen der Fenster wird die Luft zunehmend wieder schlechter bis zum nächsten Öffnen. Oft sind die Fensterbänke vollgestellt, was das komplette Öffnen umständlich macht.

Der Einbau einer Lüftungsanlage ist zwar teurer, aber sie sorgt automatisch für einen hohen Raumluftkomfort. Eine einfache Abluftanlage kostet im Einfamilienhaus bis zu fünftausend Euro und mit zusätzlicher Wärmerückgewinnung etwa das Doppelte. Sie verbraucht zusätzlich Strom, aber mit einer Wärmerückgewinnung spart sie ein Mehrfaches an Energie wieder ein. Bei regelmäßiger Reinigung bzw. dem Austausch der notwendigen Filter, hat man dauerhaft eine gleichbleibend gute Luft und durch den Einbau eines Pollenfilters freuen sich Heuschnupfengeplagte über eine Entlastung im Frühjahr und Sommer.

Fragen zur Neubauplanung sowie zu allen anderen Bereichen des Energiesparens im Alt- und Neubau beantworten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

Seite 11

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 19.07.2022 von 16.00 bis 20.30 Uhr** in **Speyer** statt.

**Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter [energie@vz-rlp.de](mailto:energie@vz-rlp.de).**

**Für weitere Informationen:**

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)  
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

**Behördenrufnummer 115**

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 24.06.2022



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
**Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet unter der Adresse:** [www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt](http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt)

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 24.06.2022

Seite 12